

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 20. Juli 1995

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0424/94 - 3.4.2
Anmeldenummer: 85109394.8
Veröffentlichungsnummer: 0170998
IPC: G01N 27/46
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Verfahren zur elektrochemischen Bestimmung der
Sauerstoffkonzentration

Anmelder:
Pacesetter AB

Einsprechender:
-

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 52(4), 111(1)

Schlagwort:
"Entscheidung über die Beschwerde - Zurückverweisung (bejaht)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0424/94 - 3.4.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.2
vom 20. Juli 1995

Beschwerdeführer: Pacesetter AB
Röntgenvägen 2
S-171 95 Solna (SE)

Vertreter: Larsson, Karin U.
H. Albihns Patentbyrå AB,
Box 3137
S-103 62 Stockholm (SE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts vom
30. Dezember 1993, mit der die europäische
Patentanmeldung Nr. 85 109 394 aufgrund des
Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: E. Turrini
Mitglieder: C. Black
B. J. Schachenmann

Sachverhalt und Anträge

- I. Der Beschwerdeführer (Anmelder) hat gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung über die Zurückweisung der Anmeldung Nr. 85 109 394.8 (Veröffentlichungsnummer 0 170 998) Beschwerde eingelegt.

Die Prüfungsabteilung war zur Auffassung gekommen, daß die Anmeldung den Erfordernissen der Artikel 52 (1) und 56 EPÜ nicht genüge.

- II. Am 20. Juli 1995 wurde vor der Beschwerdekammer mündlich verhandelt.

- III. Der Beschwerdeführer beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent auf der Grundlage von Anspruch 1 gemäß Hauptantrag, hilfsweise auf der Grundlage der Ansprüche 1 nach dem ersten bzw. zweiten Hilfsantrag zu erteilen. Ferner beantragte er hilfsweise, in den genannten Ansprüchen das Wort "insbesondere" vor "in biologischem Material" zu streichen.

- IV. Die Fassung des Anspruchs 1 gemäß dem Hauptantrag lautet wie folgt:

"Verfahren zur elektrochemischen Bestimmung der Sauerstoffkonzentration, insbesondere in biologischem Material, ohne daß die Verwendung einer Membran erforderlich ist, mittels eines Sauerstoffsensors mit einer Meßelektrode bestehend aus einer Glaskohlenstoff- oder Pyrographitelektrode und mit einer Gegenelektrode, wobei der Meßelektrode zyklisch zwei Potentiale aufgeprägt werden, wobei das eine Potential (Meßpotential) im Bereich $-1,4 \text{ V} \leq U_{\text{Ag/AgCl}} \leq -0,4 \text{ V}$ liegt und das andere Potential (Erholungspotential) im Bereich $-0,2 \text{ V} \leq U_{\text{Ag/AgCl}} \leq +0,2 \text{ V}$, die Verweildauer beim,

Meßpotential klein ist im Vergleich zur Zyklusdauer und der während der Meßperiode fließende Strom als Meßsignal ausgewertet wird."

Die Fassung des Anspruchs 1 gemäß dem ersten Hilfsantrag entspricht derjenigen des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag mit dem weiteren Merkmal, daß die Zyklusdauer zwischen 0,5 und 10 s beträgt.

Die Fassung des Anspruchs 1 gemäß dem zweiten Hilfsantrag entspricht derjenigen des Anspruchs 1 gemäß dem ersten Hilfsantrag mit dem weiteren Merkmal, daß die Verweildauer beim Meßpotential zwischen 5 und 100 ms beträgt.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. In der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 1995 wurde von der Kammer der Einwand erhoben, daß die den verschiedenen Anträgen zugrundeliegenden Ansprüche ein diagnostisches Verfahren im Sinne von Artikel 52 (4) EPÜ betreffen könnten. Solche Verfahren sind jedoch wegen mangelnder gewerblicher Anwendbarkeit von der Patentierbarkeit ausgeschlossen.

Gemäß Artikel 69 EPÜ wird der Schutzbereich des europäischen Patents durch den Inhalt der Patentansprüche bestimmt. Die Beschreibung und die Zeichnungen sind jedoch zur Auslegung der Ansprüche heranzuziehen. Im vorliegenden Fall wird auf Seite 1, Zeile 14, bis Seite 2, Zeile 21, der ursprünglichen Beschreibung ausgeführt, daß für die Therapie von Herzrhythmusstörungen in zunehmendem Maße implantierbare Herzschrittmacher eingesetzt werden. Dabei wird insbesondere eine

physiologische Steuerung der Herzschrittmacher angestrebt, wozu beispielweise die Sauerstoffkonzentration im Blut oder Gewebe als Steuerparameter dienen kann. Im Falle eines implantierbaren Sauerstoffsensors ermöglichen die Verfahren gemäß den Ansprüchen 1 der verschiedenen Anträge die in-vivo-Bestimmung der Sauerstoffkonzentration über lange Zeiträume hinweg (vgl. die Aufgabe der Erfindung auf Seite 2, Zeilen 23 bis 28, der ursprünglichen Beschreibung). Die Feststellung der Sauerstoffkonzentration stellt somit ein konkretes Ergebnis des Verfahrens dar, das die unmittelbare Behandlung mittels des Herzschrittmachers gestattet.

3. Als Grund für die Zurückweisung der Anmeldung wurde im vorliegenden Fall mangelnde erfinderische Tätigkeit des Anspruchsgegenstands angegeben. Ein Einwand unter Artikel 52 (4) EPÜ wurde von der Prüfungsabteilung nicht erhoben.

Bei dieser Sachlage hält es die Kammer für richtig, daß eine Prüfung hinsichtlich des Artikels 52 (4) EPÜ von der Prüfungsabteilung vorgenommen werden sollte, damit dem Beschwerdeführer (Anmelder) Gelegenheit gegeben wird, seinen Fall gegebenenfalls in zwei Instanzen vorzutragen. Ferner ist in Anbetracht dessen, daß die Ansprüche 1 gemäß den verschiedenen Anträgen gegenüber dem Anspruch 1, der der Zurückweisungsentscheidung zugrundelag, geändert worden sind, eine erneute Prüfung notwendig, ob die Anmeldung allen Erfordernissen des Übereinkommens entspricht.

Somit beschließt die Kammer, von der ihr in Artikel 111 (1) EPÜ (vgl. zweiter Satz, zweiter Fall) übertragenen Befugnis Gebrauch zu machen und die Angelegenheit entsprechend den verschiedenen Anträgen zur weiteren Entscheidung an die Prüfungsabteilung zurückzuverweisen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die Prüfungsabteilung zur weiteren Entscheidung zurückverwiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

E. Görgmaier

E. Turrini